

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Betriebstestungen Graubünden

Infos zur Testpflicht von einreisenden Gästen

Aus dem Ausland einreisende Personen müssen beim Grenzübertritt ein negatives PCR-Testergebnis (zwingend PCR-Test) mitbringen sowie ab dem 4. Tag innerhalb von 3 Tagen – also zwischen dem 4.-7. Aufenthaltstag – einen zweiten PCR- oder Schnelltest durchführen. Die Testpflicht liegt bei den einreisenden Personen selber. Wenn sich die Gäste weniger als vier Tage in der Schweiz aufhalten, dann müssen sie keinen zweiten Test machen und nur bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen. Wenn Gäste länger als 7 Tage bleiben und den zweiten Covid-Test gemacht haben, zu dem sie verpflichtet sind, so sind keine weiteren Tests nötig.

Technisches Handling:

Aktuell müssen alle Einreisenden – auch Schweizerinnen und Schweizer – beim Grenzübertritt ein Einreiseformular (*Passenger Locator Form, Swiss PLF*) sowie ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen können. Ein Upload des Testergebnisses ist aktuell nicht nötig. Personen, welche einen längeren Aufenthalt als 4 Tage in der Schweiz planen, müssen zwischen dem 4.-7. Tag erneut einen PCR- oder Schnelltest durchführen lassen und das Resultat online erfassen. Voraussichtlich per 15. Dezember 2021 wird ein System in Betrieb genommen, welches die Gäste per SMS direkt daran erinnert, den Test durchzuführen und das Ergebnis via angegebenem Link hochzuladen. Vor dem 15. Dezember 2021 müssen die Testresultate via Webformular eingereicht werden.

⇒ Infos und Webformular in den Kantonsprachen ([Link](#)) und in Englisch ([Link](#))

Gemäss der geltenden COVID-Verordnung bezüglich internationalem Personenverkehr sind gewerbsmässige Beherberger (Hotels, Ferienwohnungsbetreiber, Lagerhäuser, usw.) jedoch verantwortlich zu prüfen, ob ihre aus dem Ausland eingereisten Gäste der Testpflicht nachkommen.

Relevante Artikel in der gültigen COVID-Verordnung:

[Art. 11b⁵⁷ Kontrollpflicht für Private](#)

¹ Wer gewerbsmässig Personen beherbergt, die sich zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken in der Schweiz aufhalten, muss prüfen, ob die negativen Testergebnisse nach Artikel 8 Absätze 1, 2^{bis} und 4 vorliegen.

² Personen, die kein negatives Testergebnis vorweisen können, sind der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

[Art. 8²⁴ Testpflicht](#)

¹ In die Schweiz einreisende Personen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, das auf einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 beruht.²⁵ (*Anmerkung: das bedeutet PCR-Test*)

^{2bis} Die Personen nach den Absätzen 1 und 2 müssen sich zudem zwischen dem vierten und siebten Tag nach der Einreise testen lassen. Die Anforderungen an die Tests sowie die Testnachweise werden in Anhang 2a geregelt.²⁹ (*Anmerkung: Schnelltest oder PCR*)

⁴ Bei der Einreise aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 gilt Absatz 1 bereits für Personen ab sechs Jahren.³² (*Anmerkung: Stand 06.12.2021 befindet sich kein Staat auf der Liste im Anhang 1*).

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Fragen und Antworten:

Wer kontrolliert die ersten Tests für die Einreise bzw. müssen die ersten Tests dem Kanton eingereicht werden?

Die Grenzkontrolle kann entsprechende Kontrollen durchführen. Ein Upload der Testergebnisse bei Einreise ist nicht nötig.

Muss der zweite Test auch dann gemacht und beim Kanton eingereicht werden, wenn jemand zwischen dem 4. und 7. Tag abreist?

Ja, ein zweiter PCR-Test oder Antigen-Schnelltest ist ab dem 4. Aufenthaltstag zwingend nötig.

Wie verhält es sich, wenn ein Gast genau 4 Tage bleibt. Braucht es dann einen zweiten Test?

Ja, ein zweiter PCR-Test oder Antigen-Schnelltest ist ab dem 4. Aufenthaltstag zwingend nötig.

Wer ist die «zuständige Behörde» für die Meldung von Gästen ohne einen Test?

Die Zuständigkeit obliegt im Kanton Graubünden dem Gesundheitsamt. Meldungen können an +41 81 257 88 15 oder covideinreise@san.gr.ch erfolgen.

Was kommt auf Gäste ohne Tests zu (Sanktionen)?

Gäste verstossen gegen Einreisebestimmungen der Schweiz und müssen mit einer Busse rechnen.

Beziehen sich «Tage» in der Verordnung auf Übernachtungen bzw. wie viele Übernachtungen beinhalten «vier Tage»?

Der Tag der Einreise ist Tag 0. Der nächste Tag ist Tag 1, unabhängig der Einreisezeit.

Wie kann ein Hotelier herausfinden, wie lange ein ausländischer Gast bereits in der Schweiz weilt bzw. wie kann kontrolliert werden, wann der Gast in die Schweiz eingereist ist?

Er kann den Gast auf die Testpflicht aufmerksam machen. Die Testpflicht obliegt dem Gast selber.

Falls der Gast schon länger in der Schweiz ist (mit ausländischer Adresse): Ab welchem Tag braucht es für einen Check-in im Hotel keinen Test mehr?

Nach dem zweiten Test (nach 7 Tagen) sind keine weiteren Tests mehr vorgeschrieben. Weitere Tests können zur Erfüllung der 3G Pflicht notwendig sein.

Wie können Schweizer, die aus dem Ausland einreisen, kontrolliert werden?

In die Schweiz einreisende Personen – auch Schweizerinnen und Schweizer – müssen derzeit vor Reiseantritt ein Einreiseformular ausfüllen und die Testpflicht erfüllen.

Wie kann kontrolliert werden, ob Gäste mit Schweizer Adresse zuvor im Ausland waren?

In die Schweiz einreisende Personen – auch Schweizerinnen und Schweizer – müssen derzeit vor Reiseantritt ein Einreiseformular ausfüllen.

GEMEINSAM GEGEN CORONA

Zählen B&Bs auch zu den Ferienwohnungen, die kontrollieren müssen?

Ja, die Kontrollpflicht gilt für alle gewerblichen Beherberger.

Wie können Vermieter von Ferienwohnungen oder Campingbetreiber die Kontrolle wahrnehmen?

Das ist ihnen überlassen. Die Testpflicht liegt grundsätzlich bei den einreisenden Personen aus dem Ausland. Der Beherberger übernimmt eine Kontrollfunktion, in dem er den Gast auf die Testpflicht aufmerksam macht und diese kontrolliert.

Müssen Gäste aus dem Ausland, die länger als 7 Tage bleiben und einen zweiten Test absolviert haben, erneut testen?

Nein.

Gibt es eine kantonale Infostelle, an die sich Hoteliers und Fewo-Besitzer bei Fragen wenden können?

Bitte wenden Sie sich an +41 81 257 88 15 oder covideinreise@san.gr.ch